

Anlagebasisinformationsblatt
gemäß Art. 23 ECSP-VO i.V.m. Anhang I ECSP-VO

OPC

Haftungsausschluss: Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde weder von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (AFM) noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geprüft oder genehmigt. Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde. Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

Risikowarnung: Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Einlagensicherungssysteme abgedeckt. Ihre Anlage fällt auch nicht unter die Systeme für die Entschädigung der Anleger gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates². Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekte anzulegen. Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger: Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können. Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potentiellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Der Widerruf kann in der gleichen Weise erfolgen wie die Abgabe des Anlageangebots. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann durch Betätigen des Widerrufs-Buttons im Nutzerkonto des Anlegers oder schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an service@invesdor.com, service@invesdor.nl, service@invesdor.fi, service@invesdor.de bzw. service@invesdor.at erfolgen. Im Falle des Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	7245004TQQPAFPS6G78200010272
Schwarmfinanzierungsdienstleister	Oneplanetcrowd International B.V. ("OPC"), Mauritskade 63, 1092 AD, Amsterdam, Niederlande OPC betreibt jeweils eine Plattform für die Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO unter https://invesdor.com , https://invesdor.nl , https://invesdor.fi , https://invesdor.de und https://invesdor.at
Projekträger und Projekttitel	REPLOID Group AG Anleiheemission 2026
Art des Angebots und Art des Instruments	elektronisches Wertpapier nach deutschem Recht in Form einer Inhaberschuldverschreibung (Anleihe) (nachfolgend „Teilschuldverschreibungen“ oder „E-Wertpapiere“)
Zielbetrag	250.000 Euro (Mindestzielbetrag) 1.500.000 Euro (Höchstangebotssumme)
Frist	Das Angebot für potenzielle Anleger wird mit Ablauf des 13.04.2026 geschlossen, wobei eine Verlängerung des Angebots mit vorheriger Zustimmung der OPC (nachfolgend auch „Schwarmfinanzierungsdienstleister“) möglich ist und das Angebot vorzeitig endet, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 1.650.000 Euro erreicht. Erreicht die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotssumme, kann die Zeichnungsfrist vom Projekträger mit vorheriger Zustimmung von OPC verkürzt werden.

Teil A: Informationen über den/die Projekträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	Projekträger und Schwarmfinanzierungsprojekt										
	Identität: REPLOID Group AG, Österreich, eingetragen im Handelsregister des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 548666 m (im Folgenden „Projekträger“ oder „REPLOID“)										
	Rechtsform: Aktiengesellschaft in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft ("AG")										
	Kontaktinformationen: Website: https://reploid.eu/ ; Anschrift des eingetragenen Sitzes des Projekträgers: Durisolstraße 6, 4600 Wels, Österreich; E-Mail-Adresse: office@reploid.eu ; Telefonnummer: +43 660 776 50 40.										
	Eigentumsverhältnisse: <table><thead><tr><th>Aktionär</th><th>Prozentualer Anteil</th></tr></thead><tbody><tr><td>1. Philip Pauer</td><td>62,8 %</td></tr><tr><td>2. Addendum Invest FlexKapG (Landesgericht Wels, FN 638155 p)</td><td>22,9 %</td></tr><tr><td>Andere Aktionäre mit einem Anteil von weniger als 4 % (insgesamt 41 andere Aktionäre)</td><td>14,3 %</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>100 %</td></tr></tbody></table> Die letzte Eigentumsübertragung von Aktien des Projekträgers erfolgte im Februar 2026.	Aktionär	Prozentualer Anteil	1. Philip Pauer	62,8 %	2. Addendum Invest FlexKapG (Landesgericht Wels, FN 638155 p)	22,9 %	Andere Aktionäre mit einem Anteil von weniger als 4 % (insgesamt 41 andere Aktionäre)	14,3 %	Insgesamt	100 %
Aktionär	Prozentualer Anteil										
1. Philip Pauer	62,8 %										
2. Addendum Invest FlexKapG (Landesgericht Wels, FN 638155 p)	22,9 %										
Andere Aktionäre mit einem Anteil von weniger als 4 % (insgesamt 41 andere Aktionäre)	14,3 %										
Insgesamt	100 %										
	Management: Vorstand des Projekträgers: Philip Pauer (Vorstandsvorsitzender) Dr. Jonas Finck (Vorstandsmitglied)										
b)	Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen Der Projekträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projekträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich. Name und Sitz des Projekträgers ergeben sich aus Teil A Buchstabe a) dieses Anlagebasisinformationsblatts. Die Erklärung der vorgenannten Person(en) zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ³ ist diesem Dokument als Anhang [A] ⁴ beigelegt.										
c)	Haupttätigkeiten des Projekträgers, angebotene Produkte oder Dienstleistungen des Projekträgers. Der Projekträger, der seit 2020 operativ tätig ist und derzeit über nationale Teams in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Frankreich und Italien verfügt, konzentriert sich auf das biologische Recycling von organischen Abfällen unter Verwendung von Larven der Schwarzen Soldatenfliege (im Folgenden „BSF-Larven“), wodurch eine effiziente Verwertung zu hochwertigen Proteinen, Fetten und Düngemitteln ermöglicht wird. Der eigentliche Prozess der Verwertung organischer Abfälle findet in lokalen, modularen, containerbasierten Anlagen statt, in denen BSF-Larven gezüchtet werden (ReFarmUnit, im Folgenden „RFU“). Die organischen Abfälle dienen als Nahrung für die BSF-Larven und werden innerhalb kurzer Zeit verwertet. Die RFUs werden von eigens zu diesem Zweck gegründeten Zweckgesellschaften betrieben. Diese Struktur ermöglicht es, RFU-Projekte lokal umzusetzen und an regionale Gegebenheiten, Genehmigungen und Förderprogramme anzupassen. Die eigentliche Geschäftstätigkeit von REPLOID umfasst daher nicht die Mast, sondern folgende Bereiche: 1. Planung, Verkauf und Aufbau von RFUs; 2. Betrieb von Zuchtanlagen zur Produktion junger BSF-Larven für die anschließende Mast; 3. Versorgung der RFUs mit Nährstoffen für die Larvenzucht, wobei die Nährstoffmischung für jede RFU individuell auf der Grundlage der in der Region verfügbaren organischen Abfallstoffe zusammengestellt wird, wodurch Abhängigkeiten von einzelnen Lieferanten vermieden werden; 4. Überwachung und Unterstützung bei dem Betrieb der Zuchtanlagen;										

¹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).
² Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).
³ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).
⁴ Die Erklärung jeder verantwortlichen Personen muss im Einklang mit Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 stehen.

	5. Kauf der im Rahmen des Betriebs der RFUs erzeugten Produkte (unbehandelte Ausscheidungen der BSF-Larven und ausgewachsene BSF-Larven), gegebenenfalls Weiterverarbeitung und endgültiger Verkauf an gewerbliche Kunden. Die Zucht von BSF-Larven führt zu verschiedenen Produkten, die in unterschiedlichen Anwendungsbereichen eingesetzt werden. Dazu gehören Insektenprotein, das insbesondere in der Tierernährung verwendet wird, Insektenfett, das unter anderem in industriellen und kosmetischen Anwendungen eingesetzt werden kann, sowie Ausscheidungen der BSF-Larven, die als organischer Dünger oder Düngerzusatz verwendet werden. Da die RFU modular aufgebaut ist, aus handelsüblichen Komponenten besteht und in Containern geliefert wird, ist der Planungsaufwand für neue Systeme gering, da standardisierte Konzepte angewandt werden können. Dies ermöglicht auch eine schnelle Lieferung und Inbetriebnahme der RFU nach Vertragsunterzeichnung. Die einzigen Verzögerungen entstehen durch die Dauer des Genehmigungsverfahrens bis zur Erteilung der Baugenehmigung und die Dauer bis zur Bewilligung der Finanzierung. Parallel zum Kaufvertrag für die RFUs wird ein Kaufvertrag über die erforderlichen Zuchtlarven, Nährstoffe und die im Rahmen des Betriebs der Anlage erzeugten Produkte für mindestens 144 Monate abgeschlossen; die Preise werden jährlich neu verhandelt. Die Zielkunden von REPLOID sind: • Unternehmen der Lebensmittelindustrie, die bei ihren Herstellungsprozessen große Mengen an organischen Abfällen produzieren, die zuvor mit hohem Kostenaufwand extern entsorgt werden mussten; • Landwirte, deren Biogasanlagen nicht mehr subventioniert werden und daher unrentabel werden, die aber weiterhin große Mengen an organischen Abfällen haben, die sonst entsorgt werden müssten. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Projektträgers: Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrngasse 8, 4602 Wels, Österreich; Telefonnummer: +43 7242 618-0.																																																																																																				
d)	Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers Der jüngste Jahresabschluss des Projektträgers für das Geschäftsjahr 01.01.2024 - 31.12.2024 und der Halbjahresbericht zum 30.06.2025 sind unter dem folgenden Link erhältlich: JA_2024_REPLOID_Group_AG.pdf und Reploid_Halbjahresbericht_2025_DE.pdf.																																																																																																				
e)	Die wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre Darstellung der wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre: <table><tr><th><i>Finanzzahlen gerundet auf Euro (mit Ausnahme der Anzahl der Mitarbeiter und der Prozentangaben)</i></th><th>finaler Jahresabschluss 01.01.2023 31.12.2023</th><th>finaler Jahresabschluss 01.01.2024 31.12.2024</th><th>finale Halbjahreszahlen 01.01.2025 30.06.2025*</th></tr><tr><td>Umsatz</td><td>662.000</td><td>5.106.000</td><td>10.330.000</td></tr><tr><td>Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr><tr><td>Aktiviere Eigenleistungen</td><td>0</td><td>24.000</td><td>0</td></tr><tr><td>Gesamtleistung</td><td>662.000</td><td>5.130.000</td><td>10.330.000</td></tr><tr><td>Materialaufwand + Fremdleistungen</td><td>0</td><td>-171.000</td><td>-3.125.000</td></tr><tr><td>Rohertrag</td><td>662.000</td><td>4.959.000</td><td>7.205.000</td></tr><tr><td>sonstige betriebliche Erträge</td><td>11.000</td><td>342.000</td><td>123.000</td></tr><tr><td>Personalaufwand</td><td>-128.000</td><td>-1.261.000</td><td>-1.438.000</td></tr><tr><td>sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-331.000</td><td>-1.019.000</td><td>-1.350.000</td></tr><tr><td>EBITDA</td><td>214.000</td><td>3.021.000</td><td>4.540.000</td></tr><tr><td>EBITDA %</td><td>32 %</td><td>59 %</td><td>44 %</td></tr><tr><td>Abschreibungen</td><td>-36.000</td><td>-183.000</td><td>-175.000</td></tr><tr><td>Betriebsergebnis EBIT</td><td>178.000</td><td>2.838.000</td><td>4.365.000</td></tr><tr><td>Zinsaufwand/Zinsertrag</td><td>-67.000</td><td>-110.000</td><td>-146.000</td></tr><tr><td>Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen (saldo)</td><td>0</td><td>-5.000</td><td>58.000</td></tr><tr><td>EBT</td><td>111.000</td><td>2.723.000</td><td>4.219.000</td></tr><tr><td>Steuern</td><td>-8.000</td><td>-476.000</td><td>-971.000</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss nach Steuern (NIAT)</td><td>103.000</td><td>2.247.000</td><td>3.248.000</td></tr><tr><td>Verschmelzungsverlust</td><td>-</td><td>-1.821.000</td><td>-</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss nach Steuern und Verschmelzungsverlust</td><td>103.000</td><td>426.000</td><td>3.248.000</td></tr><tr><td>Umsatz-Wachstumsrate %</td><td>-</td><td>671,3 %</td><td>102,3 % (YTD)</td></tr><tr><td>EBITDA-Wachstumsrate %</td><td>1.288,9 %</td><td>1.311,7 %</td><td>50,3 % (YTD)</td></tr><tr><td>Solvabilitätsquote in %</td><td>61,9 %</td><td>65,6 %</td><td>57,2 %</td></tr><tr><td>Anzahl der Mitarbeiter</td><td>3</td><td>14</td><td>70</td></tr></table> * Für das Jahr 2025 können gemäß österreichischem Recht nur die finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 vorgelegt werden. Die finanzwirtschaftlichen Zahlen in der obigen Tabelle können aufgrund von Rundungen geringfügig von den Jahresabschlüssen abweichen.	<i>Finanzzahlen gerundet auf Euro (mit Ausnahme der Anzahl der Mitarbeiter und der Prozentangaben)</i>	finaler Jahresabschluss 01.01.2023 31.12.2023	finaler Jahresabschluss 01.01.2024 31.12.2024	finale Halbjahreszahlen 01.01.2025 30.06.2025*	Umsatz	662.000	5.106.000	10.330.000	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	Aktiviere Eigenleistungen	0	24.000	0	Gesamtleistung	662.000	5.130.000	10.330.000	Materialaufwand + Fremdleistungen	0	-171.000	-3.125.000	Rohertrag	662.000	4.959.000	7.205.000	sonstige betriebliche Erträge	11.000	342.000	123.000	Personalaufwand	-128.000	-1.261.000	-1.438.000	sonstige betriebliche Aufwendungen	-331.000	-1.019.000	-1.350.000	EBITDA	214.000	3.021.000	4.540.000	EBITDA %	32 %	59 %	44 %	Abschreibungen	-36.000	-183.000	-175.000	Betriebsergebnis EBIT	178.000	2.838.000	4.365.000	Zinsaufwand/Zinsertrag	-67.000	-110.000	-146.000	Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen (saldo)	0	-5.000	58.000	EBT	111.000	2.723.000	4.219.000	Steuern	-8.000	-476.000	-971.000	Jahresüberschuss nach Steuern (NIAT)	103.000	2.247.000	3.248.000	Verschmelzungsverlust	-	-1.821.000	-	Jahresüberschuss nach Steuern und Verschmelzungsverlust	103.000	426.000	3.248.000	Umsatz-Wachstumsrate %	-	671,3 %	102,3 % (YTD)	EBITDA-Wachstumsrate %	1.288,9 %	1.311,7 %	50,3 % (YTD)	Solvabilitätsquote in %	61,9 %	65,6 %	57,2 %	Anzahl der Mitarbeiter	3	14	70
<i>Finanzzahlen gerundet auf Euro (mit Ausnahme der Anzahl der Mitarbeiter und der Prozentangaben)</i>	finaler Jahresabschluss 01.01.2023 31.12.2023	finaler Jahresabschluss 01.01.2024 31.12.2024	finale Halbjahreszahlen 01.01.2025 30.06.2025*																																																																																																		
Umsatz	662.000	5.106.000	10.330.000																																																																																																		
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0																																																																																																		
Aktiviere Eigenleistungen	0	24.000	0																																																																																																		
Gesamtleistung	662.000	5.130.000	10.330.000																																																																																																		
Materialaufwand + Fremdleistungen	0	-171.000	-3.125.000																																																																																																		
Rohertrag	662.000	4.959.000	7.205.000																																																																																																		
sonstige betriebliche Erträge	11.000	342.000	123.000																																																																																																		
Personalaufwand	-128.000	-1.261.000	-1.438.000																																																																																																		
sonstige betriebliche Aufwendungen	-331.000	-1.019.000	-1.350.000																																																																																																		
EBITDA	214.000	3.021.000	4.540.000																																																																																																		
EBITDA %	32 %	59 %	44 %																																																																																																		
Abschreibungen	-36.000	-183.000	-175.000																																																																																																		
Betriebsergebnis EBIT	178.000	2.838.000	4.365.000																																																																																																		
Zinsaufwand/Zinsertrag	-67.000	-110.000	-146.000																																																																																																		
Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen (saldo)	0	-5.000	58.000																																																																																																		
EBT	111.000	2.723.000	4.219.000																																																																																																		
Steuern	-8.000	-476.000	-971.000																																																																																																		
Jahresüberschuss nach Steuern (NIAT)	103.000	2.247.000	3.248.000																																																																																																		
Verschmelzungsverlust	-	-1.821.000	-																																																																																																		
Jahresüberschuss nach Steuern und Verschmelzungsverlust	103.000	426.000	3.248.000																																																																																																		
Umsatz-Wachstumsrate %	-	671,3 %	102,3 % (YTD)																																																																																																		
EBITDA-Wachstumsrate %	1.288,9 %	1.311,7 %	50,3 % (YTD)																																																																																																		
Solvabilitätsquote in %	61,9 %	65,6 %	57,2 %																																																																																																		
Anzahl der Mitarbeiter	3	14	70																																																																																																		
f)	Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale: REPLOID befindet sich derzeit in der Phase des operativen Hochlaufs und der internationalen Skalierung. Mit dem Aufbau weiterer RFUs, der Expansion in neue Länder und der zunehmenden Industrialisierung der Prozesse steigt der Bedarf an strukturierten Investitionen in Forschung, Organisation, IT und internationale Strukturen. REPLOID plant, die gesammelten Mittel wie folgt zu verwenden: <u>Szenario I: Mindestzielbetrag von 250.000 Euro eingesammelt:</u> • 60 % – Forschung und Entwicklung Intensivierung der biologischen Forschung zur Optimierung der Insektenzucht sowie Weiterentwicklung bestehender Forschungsstandorte; • 25 % – Ausbau bestehender Kompetenzzentren Weiterentwicklung der Standorte Pegau und Leipzig als Forschungs- und Entwicklungszentren; • 15 % – Operative Vorbereitung weiterer Skalierungsschritte Organisatorische und technische Vorbereitung für den weiteren Ausbau des Geschäftsmodells. Dieses Szenario stärkt die technologische Basis und sichert die Weiterentwicklung der biologischen und operativen Kernkompetenzen. <u>Szenario II: Mehr als 250.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro eingesammelt:</u> • 45 % – Internationalisierung Gründung und Aufbau von Tochtergesellschaften in weiteren Ländern, einschließlich Anlaufkosten und Personalkapazitäten; • 30 % – IT- und digitale Infrastruktur Weiterentwicklung digitaler Steuerungs-, Monitoring- und Reportingsysteme auf Gruppenebene; • 25 % – Forschung und operative Weiterentwicklung Fortführung und Ausbau der biologischen und technischen Entwicklungsarbeit. Dieses Szenario ermöglicht REPLOID den strukturierten Eintritt in neue Märkte und stärkt die organisatorischen und digitalen Grundlagen für die internationale Expansion. <u>Szenario III: Mehr als 1.000.000 Euro und bis zu 1.500.000 Euro eingesammelt:</u> • 40 % – Internationale Expansion und Vertriebsaufbau Intensivierung der Markterschließung in weiteren Regionen und Ausbau operativer Einheiten; • 30 % – Ausbau der operativen Strukturen Erweiterung interner Funktionen wie Engineering, Consulting und operative Steuerung zur Unterstützung des internationalen Wachstums; • 20 % – Investitionen in eigene Zucht- und Produktionskapazitäten Aufbau zusätzlicher eigener Kapazitäten zur langfristigen Absicherung der Liefer- und Produktionsstrukturen; • 10 % – IT, Organisation und Vorbereitung für die Skalierung Weiterentwicklung gruppenweiter Systeme und Prozesse zur Unterstützung steigender Projektvolumina. Dieses Szenario ermöglicht es REPLOID, die Skalierung seines Geschäftsmodells deutlich zu beschleunigen und seine internationale Präsenz nachhaltig auszubauen.																																																																																																				

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

a)	Mindestzielbetrag der Kapitalbeschaffung im Rahmen eines einzigen Schwarmfinanzierungsangebots Der Mindestzielbetrag der Schwarmfinanzierung beträgt 250.000 Euro. Anzahl der vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister bereits durchgeführten (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Angebote für dieses Schwarmfinanzierungsprojekt Zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Anlagebasisinformationsblattes (nachfolgend „KIIS“) gegenüber potenziellen Anlegern sind keine Angebote (öffentlichen oder nicht öffentlichen) vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister für das Schwarmfinanzierungsprojekt, wie in Teil A (f) dieses KIIS beschrieben, durchgeführt worden.
b)	Frist für die Erreichung des Zielbetrags der Kapitalbeschaffung Die Frist für die Erreichung des Zielbetrags läuft am 13.04.2026 ab, wobei diese Frist vorzeitig endet, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 1.650.000 Euro erreicht. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit vorheriger Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters möglich. Erreicht die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotsumme, kann die Zeichnungsfrist vom Projektträger mit vorheriger Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters verkürzt werden.
c)	Informationen über die Folgen, falls der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird Wird der festgelegte Zielbetrag nicht spätestens zum Zieldatum erreicht, kann die Zeichnungsfrist mit Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters verlängert werden. Wird der festgelegte Mindestzielbetrag auch innerhalb des Verlängerungszeitraums nicht erreicht oder sollte der Mindestzielbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die unter Teil D, Buchstabe d) beschriebene auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten werden, wird der Projektträger die Emission nicht durchführen. Sollte der Mindestzielbetrag erreicht werden aber der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung (Höchstangebotsumme) nicht erreicht werden, ist das Schwarmfinanzierungsprojekt hingegen erfolgreich. Sollte der Mindestzielbetrag nicht erreicht werden oder aufgrund des Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unterschritten werden, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag – wie unter Teil D, Buchstabe d) beschrieben – unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der etwaig bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst. Dem Anleger entstehen in diesem Zusammenhang keine Gebühren oder Kosten.
d)	Höchstangebotsumme, sofern sie sich von dem unter Buchstabe a) genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet Die Höchstangebotsumme beträgt 1.500.000 Euro.
e)	Höhe der vom Projektträger für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitgestellten Eigenmittel Wesentliche Anteilseigner oder Mitglieder der Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Projektträgers haben keine Anlagen in die angebotenen Instrumente getätigt, die Instrumente nicht gezeichnet oder sich zu einer Anlage oder Zeichnung verpflichtet.
f)	Änderung der Zusammensetzung des Kapitals des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot Bei Erreichung der Höchstangebotsumme erhöht sich das Fremdkapital des Projektträgers auf Basis des Jahresabschlusses 2024 auf rund 4.730 TEuro.

Teil C: Risikofaktoren

Darlegung der Hauptrisiken Verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Investition in den Projektträger verbunden sind, können erheblich sein, wenn sie sich realisieren. Jedes Risiko kann wesentliche Auswirkungen auf das Geschäft des Projektträgers, seine Gewinne und die potenzielle Fähigkeit, seine finanziellen Ziele zu erreichen, haben. Die dargestellten Risiken sind weder nach ihrer Bedeutung geordnet, noch spiegelt die Reihenfolge, in der sie dargestellt werden, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens wider. Typ 1: Projektrisiko: (i) Projektabhängigkeiten wie Finanzierung, rechtliche Aspekte, Lizenzvergabe, Urheberrechte: Im Rahmen des Schwarmfinanzierungsangebots könnte weniger Kapital als geplant eingeworben werden. Dies könnte dazu führen, dass es dem Projektträger aufgrund fehlender Mittel nicht gelingt sein geplantes Projekt erfolgreich umzusetzen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei dem Projektträger aus seiner Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen können zu Maßnahmen von Behörden (Bußgelder, Schließung von Betrieben etc.) führen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei dem Projektträger aus seiner Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektträgers auswirken. Für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachfolgend „Anleihegläubiger“) kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Die rechtzeitige Erlangung von Baugenehmigungen und Finanzierungszusagen für jede zu errichtende RFU ist von strategischer Bedeutung für die Erreichung der geplanten Installationskapazitäten und damit für das geplante Wachstum des Projektträgers. Auch wenn derzeit 15 Anlagen an Landwirte verkauft wurden und bis Ende 2026 übergeben werden sollen, was einem Umsatzvolumen von rund 67 Millionen Euro entspricht, sind anfängliche Probleme beim Aufbau der RFUs aufgrund von Verzögerungen bei der Fertigstellung (z. B. aufgrund verspäteter Baugenehmigungen oder Finanzierungszusagen) nicht auszuschließen. Auch wenn sich die Materialkosten im Falle von Verzögerungen nach hinten verschieben, würde sich jede Verzögerung bei der Fertigstellung der RFUs negativ auf die geplanten Cashflows auswirken, zumal die Personalkosten nicht ganz flexibel angepasst werden können. Zudem resultieren die gebuchten Umsätze größtenteils aus erbrachten Planungsleistungen für die Erstellung der RFU's, die erst mit Erteilung der Baugenehmigung zahlungswirksam werden. Es besteht das Risiko, dass bei Versagen von Baugenehmigungen diese Umsätze nicht realisiert werden könnten. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Darüber hinaus besteht ein rechtliches Risiko, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Tierhaltung (einschließlich der BSF-Larven) vielen Gesetzen und Vorschriften unterliegt, die ebenfalls Änderungen unterliegen können. Im Falle von Änderungen der gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen wird der Projektträger möglicherweise nicht in der Lage sein, die neuen Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen, was zu Maßnahmen seitens der Behörden (Geldstrafen, Schließung von Betrieben usw.) führen kann. Dies würde zu geringeren Einnahmen des Projektträgers aus seiner Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektträgers auswirken. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausbleiben. Darüber hinaus ist zwar kein Patentschutz für RFUs oder Verfahren als Ganzes möglich, da das Verfahren selbst seit Jahren verwendet wird und keinen technischen Fortschritt im Sinne des Patentrechts darstellt, jedoch ist die spezielle Mastchale patentgeschützt. Im Hinblick auf diesen Patentschutz besteht das Risiko, dass der Patentschutz des Projektträgers angefochten wird, was zu kostenintensiven Gerichtsverfahren führen würde. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Ertragslage des Projektträgers. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. (ii) Auftreten ungünstiger Szenarien mit negativen Auswirkungen: In den Planungen des Projektträgers wird davon ausgegangen, dass die Nährstoffmischung aus organischen Abfällen für jede RFU individuell auf der Grundlage der in der Region verfügbaren organischen Abfallstoffe zusammengestellt wird, wodurch Abhängigkeiten von einzelnen Lieferanten vermieden werden. Die im Rahmen der Planung getroffenen Annahmen des Projektträgers bezüglich der konsistenten Versorgung mit Nährstoffmischungen in der erforderlichen Zusammensetzung könnten sich als unzutreffend erweisen. Jeder Fehlschlag bei der Beschaffung der Nährstoffmischung in der erforderlichen Zusammensetzung könnte zu einer geringeren Leistung der RFUs und damit zu einer Verringerung der Rentabilität führen. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Darüber hinaus könnten, obwohl für einzelne Komponenten mehrere Lieferanten gepflegt werden, Szenarien wie eine Pandemie und/oder politische Spannungen zu Problemen in der Lieferkette führen, sodass der Projektträger vorübergehend nicht in der Lage sein könnte, die für den Aufbau der Zuchtbehälter erforderlichen Komponenten von Vertragspartnern zu vergleichbaren Konditionen schnell zu beschaffen und daher vorübergehend RFUs in der erforderlichen Menge und/oder Qualität nicht aufbauen und mit Gewinn verkaufen kann. Dies könnte zu vorübergehenden Einkommenseinbußen des Projektträgers führen und es dem Projektträger erschweren, die Ansprüche der Anleger bzw. Anleihegläubiger ordnungsgemäß zu bedienen. (iii) (technologische) Entwicklung von Wettbewerbern oder konkurrierenden Produkten: Bei dem Projektträger könnte möglicherweise nicht in der Lage sein, mit bestehenden und potenziellen neuen Wettbewerbern effektiv zu konkurrieren oder auf Veränderungen im Wettbewerbsumfeld zu reagieren, was sich negativ auf die Geschäftsentwicklung des Projektträgers auswirken könnte. Insbesondere könnten sich Risiken für das Geschäft des Projektträgers daraus ergeben, dass diese Wettbewerber ihr Geschäft erfolgreicher als der Projektträger ausbauen, wodurch sich die Auftragslage des Projektträgers verschlechtern könnte. (iv) vom Projektträger ausgehende Risiken: Bei dem Projektträger handelt es sich zwar nicht um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, dennoch befindet der Projektträger sich in einer Wachstumsphase und die Finanzierung eines solchen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Wird die bereits etablierte Geschäftsidee zukünftig nicht mehr vom Markt angenommen oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko der Insolvenz des Projektträgers. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für die Anleihegläubiger, die in in einer Wachstumsphase befindliches Unternehmen investieren, erhöht sich dadurch das Risiko, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren. Der Projektträger hat ein Managementrisiko, da der Vorstandsvorsitzende Philip Pauer auch die Mehrheit der Anteile am Projektträger hält. Eine Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden könnte den Entscheidungsprozess verlangsamen, was zu geringeren Einnahmen des Projektträgers aus seiner Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektträgers auswirken könnte. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Bei dem Projektträger besteht das Risiko von Managementfehlern. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehleinschätzungen kommen. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesellschafterstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf den Projektträger gewinnen können. Es besteht das Risiko, dass es dem Projektträger nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Projektträgers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zinszahlungen an die Anleihegläubiger und die Rückzahlung des Anlagebetrags reduzieren oder diese könnten ausfallen. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Es besteht das Risiko, dass über den Projektträger in der Presse negativ berichtet wird. Dies kann zu erheblichen Umsatzrückgängen und Verlusten bei dem Projektträger führen, weil das Leistungsangebot des Projektträgers in der Folge der negativen Berichterstattung nur noch unzureichend nachgefragt wird. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Typ 2: Sektorrisiko

Das Geschäft des Projektträgers ist entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (Verordnung) am ehesten mit der Klassifizierung des Abschnittes C gemäß Anhang 1 der Verordnung zu beschreiben. Obwohl der Markt für Insektenprotein im Aufschwung ist, erfordern die Märkte für Tiernahrung und Düngemittel die kontinuierliche Einhaltung der sich ständig weiterentwickelnden EU-Vorschriften. Darüber hinaus wirken sich die Inflation und die Herausforderungen hinsichtlich der Akzeptanz bei den Verbrauchern dämpfend auf den oben genannten Markt aus. Eine weiter anhaltende oder sogar steigende Inflation und/oder eine geringe Akzeptanz bei den Verbrauchern können zu einer Verschlechterung der Marktbedingungen führen, was zur Senkung der Nachfrage nach dem Leistungsangebot des Projektträgers und somit zu einem Totalverlust des investierten Kapitals führen könnte. Typ 3: Ausfallrisiko Die Anleihegläubiger der Teilschuldverschreibungen tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Projektträgers, d.h. das Risiko, dass der Projektträger vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und/oder Dritten in der Lage ist. Insbesondere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens könnten die Anleihegläubiger einen Totalverlust erleiden. Folgende besondere Vorkommnisse könnten dazu führen: a) (schwerwiegende) Veränderung der makroökonomischen Lage, b) Misswirtschaft, c) mangelnde Erfahrung, d) Betrug, e) Finanzierung, die nicht dem Geschäftszweck entspricht, f) erfolglose Einführung des Leistungsangebots des Projektträgers, g) mangelnder Cashflow. Typ 4: Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite Es besteht das Risiko, dass durch sämtliche in Teil C genannten Risiken die Rendite niedriger als erwartet ausfällt, sich verzögert oder aus dem Projekt keine Kapital- oder Zinszahlungen fließen. Weiterhin könnte sich der Wert des Ertrags durch Inflation verringern. Ist die Inflationsrate höher als die Verzinsung von Teilschuldverschreibungen, ist die Rendite von Teilschuldverschreibungen negativ. Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können. Weiterhin können im Falle eines für den Anleihegläubiger notwendigen Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zusätzliche Kosten (Transaktionskosten wie Beratungskosten) entstehen, welche die Rendite verringern. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann im Einzelfall unterschiedlich ausfallen und hängt von der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation ab, was zu einer Verringerung der Rendite führen kann. Typ 5: Risiko eines Plattformausfalls Ein vorübergehender oder dauerhafter Ausfall der Schwarmfinanzierungsplattform oder des unter Teil D, Buchstabe d) benannten Zahlungsdienstleisters kann zum vorübergehenden Ausfall von Zins- und Rückzahlungen führen. Da der Schwarmfinanzierungsdienstleister zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Zeichnungsbeträgen der Anleger oder an den Zins- und Rückzahlungsbeträgen erlangt und da der Zahlungsdienstleister lediglich als Treuhänder für den Projektträger als Treugeber tätig ist, ist ein Verlust des eingesetzten Kapitals allein auf einem Ausfall der Plattform bzw. des Zahlungsdienstleisters basierend unwahrscheinlich. Typ 6: Risiko der mangelnden Liquidität der Investition Die Teilschuldverschreibungen sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen ist zudem technisch dahingehend eingeschränkt, dass eine Übertragung nur an bei dem Projektträger bzw. der registerführenden Stelle registrierte digitale Schließfächer möglich ist. Die „Registerführende Stelle“, die das E-Wertpapierregister führt, ist die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B. „Digitales Schließfach“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, E-Wertpapiere zu halten und zu übertragen. Die Wertpapiere sind derzeit weder an einer Börse handelbar, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Wertpapiere ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit den Teilschuldverschreibungen entwickelt. Das Risiko, dass der Anleihegläubiger keinen Käufer für die Teilschuldverschreibungen findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleihegläubiger. Die Teilschuldverschreibungen können sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zu dem gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger während der Laufzeit nicht besteht. Typ 7: Sonstige Risiken Es bestehen zudem folgende wertpapierbezogene Risiken: (i.) Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte Die Teilschuldverschreibungen selbst begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Projektträger und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers. Es können in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig auf die einzelnen Anleihegläubiger auswirken können. Die Anleihegläubiger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals. Insbesondere haben Anleihegläubiger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Projektträgers zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleihegläubiger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. (ii.) Verschlechterung der Konditionen durch Mehrheitsbeschluss Nach den Emissionsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen geändert werden, wenn die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger vorliegen. Der einzelne Anleihegläubiger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger Änderungen der Emissionsbedingungen ergeben, die sich möglicherweise zu seinem Nachteil auswirken (z.B. geringere Verzinsung, verlängerte Laufzeit oder Verzichte). (iii.) Technologie- und Datenbank-Risiken Die Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten und regulierten Dienstleistungen (z.B. digitale Verwahrung, E-Wertpapierregisterführung) befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für die E-Wertpapiere relevanten elektronischen dezentralen Datenbank (nachfolgend „E-Datenbank“) könnte dem Anleihegläubiger der Zugang zu seinen E-Wertpapieren vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete E-Datenbank. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die E-Datenbank unbenutzbar machen, so dass es Anleihegläubigern nicht möglich wäre, die E-Wertpapiere zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die E-Datenbank gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger auf ihre Digitalen Schließfächer gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen. Der Projektträger bietet den Anleihegläubigern über einen zugelassenen Verwahrer von E-Wertpapieren eine technische Lösung, die dazu dient E-Wertpapiere zu halten, zu speichern und darüber zu verfügen. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleihegläubiger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre E-Wertpapiere haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den E-Wertpapieren übernimmt weder der Verwahrer von E-Wertpapieren noch der Projektträger. Die oben aufgeführten Risiken sind nicht die einzigen Risikofaktoren, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers auswirken. Andere Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die der Projektträger derzeit nicht sieht oder die er derzeit für irrelevant hält, können ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers haben.	Teil D: Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassener Instrumente
---	---

a)	Gesamtbetrag und Art der anzubietenden übertragbaren Wertpapiere Die vom Projektträger begebenen Teilschuldverschreibungen im Gesamtnebbetrag von bis zu 1.500.000 Euro sind eingeteilt in bis zu 6.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende, digitale Teilschuldverschreibungen als E-Wertpapiere im Sinne des deutschen eWPg mit einem Nennbetrag von je 250 Euro. Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem E-Wertpapierregister eingetragen. Die Begebung der Teilschuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das E-Wertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einem Digitalen Schließfach selbst. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Projektträgers, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Projektträgers stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
b)	Zeichnungspreis Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Zeichnungspreis von 250 Euro begeben.
c)	Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugewiesen werden Während der Dauer des Angebots (nachfolgend „Zeichnungsfrist“) werden Überzeichnungen akzeptiert, wobei die Gesamtsumme der nach dem Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist an den Projektträger auszuzahlenden Zeichnungsbeträge die Höchstangebotssumme nicht überschreiten darf. Der Projektträger kann ein Zeichnungsangebot, dessen Volumen zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden – die Höchstangebotssumme überschreitet, zwar annehmen. Der entsprechende Zeichnungsvertrag steht jedoch unter der auflösenden Bedingung, dass - nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist – das Volumen dieses Zeichnungsangebotes zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden, die Höchstangebotssumme weiterhin überschreitet. Das Angebot endet nämlich vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 1.650.000 Euro erreicht.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

d)	Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen Die Abgabe des Zeichnungsangebots erfolgt dadurch, dass der Anleger ein Nutzerkonto auf der Crowdfunding-Plattform der OPC eröffnet und anschließend auf der vorbenannten Domain die persönliche Investitionssumme zu einem vom Projektträger vorgegebenen Zinssatz in Höhe von 9,5 % p.a. festlegt. Der Projektträger wählt nach Ablauf der Zeichnungsfrist diejenigen Anlageangebote aus, die in Summe mindestens den Mindestzielbetrag und maximal die Höchstangebotssumme und im Fall von Überzeichnungen ein Volumen von 1.650.000 Euro erreichen. Dem Projektträger steht es frei, einzelne Anlageangebote nach Ablauf der Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Den Anlegern, die der Projektträger ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt der Schwarmfinanzierungsdienstleister als Erklärungsbote des Projektträgers eine Annahmeerklärung des Projektträgers nach Ablauf der Zeichnungsfrist per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse des Anlegers. Der jeweilige Zeichnungsvertrag steht (zusätzlich zu der in Teil D (c) dieses KIS genannten auflösenden Bedingung) ferner unter der folgenden auflösenden Bedingung: Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Zeichnungsbetrag nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Zeichnungsvertrages auf ein seitens des Projektträgers bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“), eingerichtetes Treuhandkonto eingehen und/oder die erforderliche geldwäscherechtliche Identifizierung des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Zeichnungsvertrages erfolgreich durchgeführt werden und/oder die Eröffnung eines für den Erwerb des Wertpapiers erforderlichen Digitales Schließfachs seitens des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgen und/oder der Mindestzielbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten werden, wird der jeweilige Zeichnungsvertrag unwirksam und wird rückabgewickelt. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Zeichnungsbetrags seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Anlageangebotes auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto möglich. Auch die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Anlageangebotes möglich. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Projektträger beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Zeichnungsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Zeichnungsbeträge nicht verzinst. Sollte der Projektträger nach Ablauf der Zeichnungsfrist das entsprechende Zeichnungsangebot nicht annehmen, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst. Die Verwaltung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen und aus den Sicherheiten erfolgt durch Invesdor GmbH, Mariahilfer Straße 123/3/3. Etage, 1060 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 148310m (nachfolgend „Invesdor“) und - im Falle der Insolvenz von Invesdor - durch die Stichting Custodian Agent OPC, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Registernummer: 63904179 (nachfolgend „Stichting Custodian“). Jeder Anleihegläubiger beauftragt Invesdor und - im Falle der Insolvenz von Invesdor - Stichting Custodian mit der Verwahrung der Garantieerklärung für den Anleihegläubiger. Die Regelungen zum Umfang der Verwaltungsvollmacht finden sich in den Emissionsbedingungen. Zudem bevollmächtigt jeder Anleger bzw. Anleihegläubiger Invesdor und - im Falle der Insolvenz von Invesdor - Stichting Custodian, eine in den Emissionsbedingungen genannte Anwaltskanzlei zu beauftragen, für den Fall, dass eine Durchsetzung der Forderungen erforderlich ist. Jeder Anleihegläubiger tritt die Forderungen aus seinen Teilschuldverschreibungen gegen den Projektträger inklusive aller Nebenforderungen und (Neben)- Rechte unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass einer der vorstehend benannten Bevollmächtigten in Ausübung der in den Emissionsbedingungen benannten Vollmachten die Entscheidung fällt, für Rechnung der Anleihegläubiger gegen den Projektträger Klage zu erheben, das Mahnverfahren einzuleiten oder vergleichbare Maßnahmen im Rahmen der Durchsetzung oder Verwertung der Ansprüche der Anleihegläubiger vorzunehmen, an Invesdor und - im Falle der Insolvenz von Invesdor - an Stichting Custodian und Invesdor und - im Falle der Insolvenz von Invesdor - Stichting Custodian nimmt diese Abtretung an (treuhänderische Abtretung zum Zwecke der Einziehung). Diese treuhänderische Abtretung erfolgt unentgeltlich ausschließlich zur organisatorischen und prozessökonomischen Bündelung der Ansprüche der Anleihegläubiger.
e)	Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren für Anleger und deren Lieferung an Anleger Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzeleintragung begeben und in ein E-Wertpapierregister spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Zeichnungsvertrages eingetragen. Die Begebung der Teilschuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das E-Wertpapierregister bewirkt, das durch die Smart Registry GmbH, c/o Mindspace Germany GmbH, Uhlandstraße 32, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Johannes Schmitt und Daniel Wernicke, als Registerführende Stelle geführt wird. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilsscheine über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen benötigen die Anleger ein digitales Schließfach. Für die Verwahrung der E-Wertpapiere stellt die Tangany GmbH dem Anleger ein kostenloses digitales Schließfach zur Selbstverwahrung zur Verfügung. Die Verwahrungsdienstleistungen werden nicht vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbracht. Die Verwahrungsdienstleistungen werden von der Tangany GmbH, Briener Str. 53, 80333 München, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 246113, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Martin Kreitmair und Christopher Zapf, Telefonnummer: +49 89 9982095-70, E-Mail: info@tangany.com erbracht. Der Anleger muss keine Gebühr an die Verwahrstelle zahlen.
f)	Angaben zur Garantie oder Sicherheit, durch die die Anlage gesichert ist (falls zutreffend) Philip Pauer, wohnhaft in Wels, hat sich als Vorstandsvorsitzender des Projektträgers im Rahmen einer Garantie verpflichtet, für das etwaige Ausbleiben von Zins- und/oder Rückzahlungen aus der Investition in Höhe von 250.000 Euro einzustehen. Die Werthaltigkeit von Sicherheiten/Garantien kann schwanken, insbesondere im Falle eines Verzugs, was zu einer geringeren Rendite führen kann.
g)	Angaben zu einer festen Verpflichtung zum Rückkauf von übertragbaren Wertpapieren (falls zutreffend) Nicht zutreffend.
h)	Angaben zu Zinssätzen und Laufzeiten Nominaler Zinssatz: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn am 01.04.2026 (einschließlich) mit einem festen Zinssatz pro Jahr verzinst. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode auf der Grundlage einer 30 / 360 Zinsberechnungsmethode berechnet. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an den jeweiligen Zinszahlungstagen jeweils am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres, erstmals am 01.10.2026 zahlbar. Der Zinssatz beträgt 9,50 %. Die Zahlung der Zinsen in Form einer Geldüberweisung erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleihegläubigern leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zinszahlung über das bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der diesen gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an die Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Erläuterung der Berechnungsmethode: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis 30/360 bei der 30 Zinstage pro Monat und 360 Tage im Jahr angenommen werden. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar sind: 01.04.2026 (Laufzeitbeginn) Fälligkeitstermine für Zinszahlungen: 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Laufzeit (gegebenenfalls einschließlich Zwischenzahlungen): Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beträgt 60 Monate. Die Teilschuldverschreibungen haben eine tilgungsfreie Zeit. Die Rückzahlung erfolgt daher nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn am nächsten Zinszahlungstermin, jeweils auf der Basis von gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungszahlungen in Form von Kapitalraten, erstmals am 01.04.2027. Die Rückzahlung erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleihegläubigern leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der diesen gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an die Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Dem Projektträger steht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ein ordentliches Kündigungsrecht zu einem Zinsfälligkeitstermin (im Folgenden „vorzeitige Kündigung“ oder „vorzeitige Rückzahlung“) zu. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum jeweiligen Zinsfälligkeitstermin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Verzinsung durch den Projektträger ist nur zulässig, sofern (i) die vorzeitige Kündigung seitens des Projektträgers mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin schriftlich bei Invesdor angekündigt wurde und (ii) der Projektträger eine Entschädigung in Höhe der folgenden Summe zahlt: die Zinsen auf den gesamten vorzeitig zurückgezahlten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen über die Anzahl der verbleibenden Monate mit einem Maximum von zwölf (12) Monaten. Die Entschädigung ist gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung zu leisten. Invesdor oder ein von Invesdor zu benennender Dritter erhält 1/3 der Entschädigungszahlung und die Anleger erhalten 2/3 der Entschädigungszahlung. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Teil der Entschädigungszahlung, welchen Invesdor oder ein von ihr zu benennender Dritter erhält, vom Projektträger von den Zahlungen an die Anleger direkt in Abzug gebracht wird. Der Projektträger zahlt außerdem an Invesdor oder einen von ihr zu benennenden Dritten eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.000 Euro für die Abwicklung. Anwendbare Rendite: Die Rendite entspricht dem vorgenannten Zinssatz. Die Annahmen, auf denen die Berechnung der Rendite beruht, werden wie folgt offengelegt: Der Schwarmfinanzierungsdienstleister setzt den Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen nicht fest. Der vom Projektträger vorgegebene Zinssatz beruht auf der aktuellen Marktsituation unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate und basiert nicht auf einer Bonitätseinschätzung (Rating) des Projektträgers seitens des Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

Teil E: Informationen über Zweckgesellschaften (SPV)

a)	Ist eine Zweckgesellschaft zwischen Projektträger und Anleger zwischengeschaltet? nein
b)	Kontaktdaten der Zweckgesellschaft Nicht zutreffend.

Teil F: Anlegerrechte

a)	Mit den übertragbaren Wertpapieren verbundene Rechte Mit den Teilschuldverschreibungen sind weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von E-Wertpapieren derselben Kategorie, Rechte auf Beteiligungen am Gewinn des Projektträgers, Rechte auf Beteiligungen am Saldo im Fall einer Liquidation, oder Wandlungsrechte verbunden. Die Teilschuldverschreibungen beinhalten ausschließlich die Rechte der Anleihegläubiger. Diese stellen jedoch keine Gesellschafterrechte dar. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen des Projektträgers. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.
b) und c)	Beschränkungen, denen die übertragbaren Wertpapiere unterliegen, und Beschränkungen für das Übertragen der Instrumente Ein Anleihegläubiger, der seine Teilschuldverschreibungen an einen Dritten übertragen möchte, muss dies dem Schwarmfinanzierungsdienstleister jedes Jahr im Monat November mitteilen, erstmals zulässig im Jahr 2026. Die Frist bis zur ersten Handelbarkeit kann mit schriftlicher Zustimmung seitens OPC verlängert werden. Die Anleihegläubiger werden über eine solche Entscheidung informiert. Im Falle einer Übertragung muss der jeweilige übertragende Anleihegläubiger nachweisen, dass die Übertragung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Der Preis wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Anleihegläubiger festgelegt. Die Teilschuldverschreibungen können nur an zukünftige Anleihegläubiger übertragen werden, wenn diese neuen Anleihegläubiger ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Teilschuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben ihre Bankverbindung mitzuteilen und (falls sie noch nicht auf der Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters registriert sind) auf der Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister geldwäscherechtlich identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und dem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder dem Projektträger die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können zukünftige Anleihegläubiger nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber dem Projektträger – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Anleihegläubigers – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind. Die Kosten für die Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf Dritte belaufen sich auf 0,5 % des Kaufpreises der zu übertragenden Teilschuldverschreibungen, betragen jedoch mindestens 50 €, und werden dem übertragenden Anleihegläubiger vom Schwarmfinanzierungsdienstleister oder von einem vom Schwarmfinanzierungsdienstleister zu benennenden Dritten in Rechnung gestellt. Die Anleihegläubiger dürfen ihre Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht als Sicherheit an Dritte abtreten und die Teilschuldverschreibungen (falls überhaupt rechtlich zulässig) nicht mit einem Pfand oder einem anderen Sicherungsrecht belasten. Im Übrigen gilt im Falle der Übertragung Folgendes: a) Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anleihegläubigers gegenüber der Registerführenden Stelle, den Empfänger als neuen Anleihegläubiger und somit als Inhaber in das E-Wertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („Öffentlicher Schlüssel“) des Digitalen Schließfachs des Anleihegläubigers. Für eine Eintragung in das E-Wertpapierregister ist der zukünftige Anleihegläubiger wie oben beschrieben in geeigneter Form zu identifizieren. b) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Teilschuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren. c) Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen außerhalb des E-Wertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber. d) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA steuerpflichtig sind. Die Teilschuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden. e) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Der Projektträger bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist. Genehmigungsklauseln, vorübergehende Veräußerungsverbote oder andere Regelungen, die das Recht zum Verkauf der Teilschuldverschreibungen einschränken, existieren nicht. Ferner existieren keine Verfügungsklauseln wie z.B. Ausschlussklauseln, Rückkaufklauseln, Verpflichtung zum gemeinsamen Ausstieg im Falle eines Kontrollwechsels, Mitverkaufspflichten.
d)	Ausstiegsmöglichkeiten des Anlegers aus der Anlage Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.
e)	Für Eigenkapitalinstrumente: Kapital und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle übertragbaren Wertpapiere gezeichnet werden) Nicht zutreffend.

Teil G: Informationen über Kredite Entfällt.

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	Gebühren und Kosten, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Anlage entstehen (einschließlich Verwaltungskosten infolge der Veräußerung von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten) Es entstehen keinerlei direkte Gebühren oder Kosten für den Anleger im Zusammenhang mit der Anlage. Übersicht über direkte vom Anleger zu tragenden Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten:				
	Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten		In Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung)	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)
Einmalig	Einstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)	0,00 Euro	0 %	Den Anlegern entstehen keine Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung. Die Vermittlungsleistung, die Eröffnung eines Nutzerkontos sowie eines Digitalen Schließfachs sind kostenlos. Es entstehen keine Gebühren für die Zeichnung wie Erwerbssteuern oder Notargebühren o.ä.	
	Ausstiegskosten	Abhängig vom vereinbarten Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen mindestens 50,00 Euro	0,5 % des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen (mindestens 50,00 Euro)	Weitere Kosten, die der Anleger beim Ausstieg aus der Anlage zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten), entstehen für den Anleger nicht.	
Laufend	Verwahrungs- und Verwaltungskosten	0,00 Euro	0 %	Solange der Anleger die Anlage hält, fallen keine Verwahrungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anlage an.	
	Laufende Steuern im Zusammenhang mit der Anlage			Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Anlage unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Eine genaue Angabe pauschal für alle Anleger ist nicht möglich, da die Höhe etwaig abzuführender Steuern von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist (z.B. steuerlicher Wohnsitz oder besondere steuerliche Merkmale) und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von dem Anleger zu tragen.	
Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren /Carried Interest	0,00 Euro	0 %	Es gibt keine Gebühren, die der Anleger an den Projektträger oder an den Schwarmfinanzierungsdienstleister zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden.	
	Sonstige zusätzliche Kosten	0,00 Euro	0 %	Es fallen keine Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren für den Anleger an.	
b)	Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt und den Projektträger unentgeltlich angefordert werden können Weitere Informationen zum Schwarmfinanzierungsprojekt und zum Projektträger können auf der jeweiligen Crowdfunding-Projektseite auf der Crowdfunding-Plattform von OPC erhalten werden.				
c)	Angaben dazu, an wen der Anleger eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters richten kann und wie Das Einreichen von Beschwerden ist für den Beschwerdeführer kostenlos. Der Beschwerdemanagementprozess des Schwarmfinanzierungsdienstleisters (OPC) ist detailliert auf der Plattform beschrieben. Eine Standardvorlage des Beschwerdeformulars ist dort zur Verfügung gestellt. Bei Finanzierungsprojekten in anderen Mitgliedstaaten steht das Beschwerdeformular auch in der jeweiligen Sprache zur Verfügung. OPC bestätigt den Beschwerdeeingang binnen 2 Werktagen und teilt spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Beschwerde mit, ob diese zulässig ist. Wird die Beschwerde als unzulässig erachtet, teilt OPC dem Kunden die Gründe hierfür mit. Bei einer zulässigen Beschwerde wird das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 30 Werktage) abgeschlossen. In der Empfangsbestätigung zu der Beschwerde informiert OPC über den Eingang der Beschwerde sowie über die zuständigen Abteilungen und Personen. Fehlen relevante Informationen hinsichtlich der Beschwerde, fordert OPC alle zusätzlichen Informationen an, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich sind. Neben der Erläuterung der endgültigen Entscheidung unterrichtet OPC über die Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde oder zivilrechtlicher Schritte. Die Kommunikation erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in Papierform. Der Beschwerdemanagementprozess des Schwarmfinanzierungsdienstleisters ist auf der Website des Schwarmfinanzierungsdienstleisters unter www.invesdor.com/complaintmanagement#/ detailliert beschrieben. Eine Standardvorlage des Beschwerdeformulars wird ebenfalls auf der vorbenannten Website zur Verfügung gestellt. Beschwerden können per E-Mail an service@invesdor.com übermittelt werden.				

Annex A / Liite A / Anhang A / Bijlage A

INVEDOR

Confirmation of the completeness and accuracy of the key investment information sheet (including statement of responsibility)	Sijoitusta koskevan avaintietoasiakirjan täydellisyysden ja oikeuden vahvistaminen (mukaan lukien vastuulausuma)	Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Anlagebasisinformationsblattes (inklusive Erklärung zur Verantwortlichkeit)	Bevestiging van de volledigheid en nauwkeurigheid van de essentiële investeringsinformatie (inclusief verklaring van verantwoordelijkheid)
REPLOID Group AG, Durisolstraße 6, 4600 Wels, Austria (LG Wels, FN 548666 m) (hereinafter "Project Owner") gives the following confirmation regarding the preparation of the key investment information sheet (hereinafter "KIIS") with the offer identifier: 7245004TQQPAFPS6G78200010272. The Project Owner is responsible for the preparation of the KIIS. The Project Owner hereby expressly confirms that the natural and/or legal persons referred to in Part A (b) are responsible under national law for the information contained in the KIIS referred to above. If the persons named in Part A(b) are persons other than the project owner itself, the project owner assures that it is authorized by these persons to make this declaration on their behalf as well. The Project Owner confirms that to the best of its knowledge and the knowledge of all other persons referred to in Part A (b), all information contained in the KIIS is, complete, accurate and up to date and that no information has been omitted which would assist investors in considering whether to fund the Crowdfunding Project described in the KIIS and no misleading or inaccurate information has been included in the KIIS. The Project Owner understands that it has an obligation to promptly complete or correct any errors, inaccuracies or omissions in the KIIS. This confirmation shall be attached to the aforementioned KIIS as Annex A.	REPLOID Group AG, Durisolstraße 6, 4600 Wels, Itävalta (LG Wels, FN 548666 m) ("Hankkeen toteuttaja") antaa seuraavan vahvistuksen avaintietoasiakirjan ("KIIS") laatimisesta liittyen rahoituskierrokseen, jonka tunniste on: 7245004TQQPAFPS6G78200010272. Hankkeen toteuttaja vastaa KIIS:n valmistelusta. Hankkeen toteuttaja vahvistaa täten nimenomaisesti, että A(b) -osiossa tarkoitettu luonnollinen henkilö ja/tai oikeushenkilö ovat kansallisen lainsäädännön mukaan vastuussa edellä mainitun KIIS:n sisältämistä tiedoista. Jos A(b) -osiossa mainitut henkilöt ovat muita henkilöitä kuin hankkeen toteuttaja itse, hankkeen toteuttaja vahvistaa, että kyseiset henkilöt ovat valtuuttaneet hänet antamaan tämän vakuutuksen näiden puolesta. Hankkeen toteuttaja vahvistaa, että sen ja kaikkien muiden A(b) -osiossa tarkoitettujen henkilöiden parhaan tietämyksen mukaan kaikki KIIS:n sisältämät tiedot ovat sen parhaan tietämyksen mukaan täydellisiä, täsmällisiä ja ajantasaisia, ja että KIIS:stä ei ole jätetty pois tietoja, jotka auttaisivat sijoittajia harkitsemaan, rahoittaisivatko he KIIS:ssä kuvattua joukkorahoitushanketta, eikä KIIS:iin ole sisällytetty mitään harhaanjohtavia tai epätarkkoja tietoja. Hankkeen toteuttaja ymmärtää, että sillä on velvollisuus täydentää tai korjata KIIS:ssä olevat virheet, epätarkkuudet tai puutteet viipymättä. Tämä ilmoitus liitetään edellä mainittuun KIIS:iin liitteenä A.	Hiermit bestätigt die REPLOID Group AG, Durisolstraße 6, 4600 Wels, Österreich (LG Wels, FN 548666 m) (nachfolgend „Projekträger“) hinsichtlich der Erstellung des Anlagebasisinformationsblattes (nachfolgend „KIIS“) mit der Angebotskennung: 7245004TQQPAFPS6G78200010272 was folgt: Der Projekträger ist für die Erstellung des KIIS verantwortlich. Der Projekträger bestätigt hiermit ausdrücklich, dass die unter Teil A Buchstabe b) genannten natürlichen und/oder juristischen Personen nach nationalem Recht für die im vorstehend benannten KIIS enthaltenen Informationen verantwortlich sind. Handelt es sich bei den in Teil A(b) genannten Personen um andere Personen als den Projekträger selbst, versichert der Projekträger, dass er von diesen Personen bevollmächtigt ist, diese Erklärung auch in deren Namen abzugeben. Der Projekträger bestätigt, dass sämtliche im KIIS enthaltenen Informationen nach seinem Wissen und nach dem Wissen aller anderen in Teil A (b) genannten Personen vollständig, richtig und aktuell sind und weder Informationen, welche Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des durch das KIIS beschriebenen Schwarmfinanzierungsprojekts unterstützen, ausgelassen worden sind, noch irreführende oder unrichtige Informationen im KIIS genannt worden sind. Dem Projekträger ist bewusst, dass er verpflichtet ist, etwaige Fehler, Ungenauigkeiten oder Auslassungen im KIIS unverzüglich zu vervollständigen oder zu korrigieren. Diese Erklärung wird dem vorgenannten KIIS als Anhang A beigefügt.	REPLOID Group AG, Durisolstraße 6, 4600 Wels, Oostenrijk (LG Wels, FN 548666 m) (hierna "projecteigenaar") geeft de volgende bevestiging met betrekking tot het opstellen van het essentiële investeringsinformatieblad (hierna "KIIS") met de aanbiedingsidentificatiecode: 7245004TQQPAFPS6G78200010272. De projecteigenaar is verantwoordelijk voor het opstellen van de KIIS. De projecteigenaar bevestigt hierbij uitdrukkelijk dat de in deel A, onder b), bedoelde natuurlijke en/of rechtspersonen naar nationaal recht verantwoordelijk zijn voor de informatie in het bovengenoemde KIIS. Indien de in deel A, onder b), bedoelde personen andere personen zijn dan de projecteigenaar zelf, verzekert de projecteigenaar dat hij door die personen is gemachtigd om deze verklaring ook namens hen af te leggen. De Projecteigenaar bevestigt dat alle informatie in de KIIS naar zijn beste weten, en naar het weten van alle andere personen waarnaar wordt verwezen in Deel A (b), volledig, nauwkeurig en actueel is en dat er geen informatie is weggelaten die investeerders zou kunnen helpen bij het overwegen of zij het in de KIIS beschreven Crowdfundingproject willen financieren en dat er geen misleidende of onnauwkeurige informatie is opgenomen in de KIIS. De Projecteigenaar begrijpt dat hij een verplichting heeft om eventuele fouten, onnauwkeurigheden of weglatingen in de KIIS onmiddellijk aan te vullen of te corrigeren. Deze bevestiging wordt als bijlage A bij bovengenoemd KIIS gevoegd.

Place, date /Paikka, päivämäärä / Ort, Datum / Plaats, datum

Wels, 11.03.2026

On behalf of the Project Owner / Hankkeen toteuttajan puolesta / Im Namen des Projekträgers / Namens de projecteigenaar

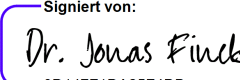
Signiert von:



C208D03073AC4F3...

Philip Pauer

Signiert von:



0D147F1DA25F4DB...

Dr. Jonas Finck